

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN zur Ergänzungssatzung Kreuzrath „Pilsstraße“



Gemeinde Gangelt – Ortslage Kreuzrath

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz

Erkelenz, den 29.05.2017



– Ergänzungssatzung –
Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
(Entwurf)

Aufgrund des Artikels § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 7 GO NRW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgrenzung

Die im beigefügten Übersichtsplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, als Erweiterung des Innenbereichs dargestellten Flächen der Gemarkung Gangelt (4557), Flur 22, Flurstücke 17, 131 und 132 werden entsprechend den Darstellungen in diesem Plan in die im Zusammenhang bebaute Ortschaft Kreuzrath einbezogen.

§ 2

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Streuobstwiese aus Bäumen II. Ordnung aus einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste A anzupflanzen. Die Bäume II. Ordnung sind in einem Abstand von 15 bis 20 m, versetzt, Mindestqualität Hochstamm 3xv, StU 12-14 anzupflanzen. Die Bereiche zwischen den Bäumen sind mit einer Raseneinsaat als Fettwiese / Frischwiese zu begrünen. Vorhandene Gehölze sind in die Bepflanzung einzubeziehen.

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Erhaltung und Pflege umfasst den Erziehungsschnitt in den ersten Jahren sowie die regelmäßige Kontrolle von Anbindungen, Krankheiten und Schädigungen. Bei Bedarf sind Anbindungen zu erneuern und Gegenmaßnahmen für Krankheiten und Schädigungen zu treffen. Die Flächen unter den Gehölzen sind viermal pro Jahr zu mähen (Anfang Mai / Ende Juni / Anfang August / Ende September) oder dauerhaft zu beweiden. Das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen. Wenn die Arbeiten nicht selbst durchgeführt werden können, ist eine Fachfirma zu beauftragen.

Unzulässig sind das Aufbringen von Gülle, mineralischen Düngern oder Bioziden, der Umbruch des Grünlandes einschließlich des Pflegeumbruchs, ein Abschleppen oder Walzen der Fläche sowie die Beweidung mit mehr als einem Pferd / einer Kuh / einem Rind oder mit mehr als 5 Schafen oder Ziegen.

Pflanzliste A: Bäume II. Ordnung	
<i>Apfelhochstämme (Malus)</i>	<i>Boskop</i>
	<i>Kaiser Wilhelm</i>
	<i>Rheinischer Bohnapfel</i>
	<i>Rheinisches Seidenhemdchen</i>
	<i>Eiserapfel</i>
	<i>Jakob Lebel</i>
	<i>Jakob Fischer</i>
	<i>Rote Sternrenette</i>
<i>Birnenhochstämme (Pyrus)</i>	<i>Köstliche von Charneux</i>
	<i>Williams Christbirne</i>
	<i>Claps Liebling</i>
	<i>Münsterbirne</i>
	<i>Gellerts Butterbirne</i>

Pflaumen Mirabellenhochstämme (<i>Prunus</i>)	Deutsche Hauszwetsche
	Große Grüne Reneklode
	Nancy Mirabelle
Kirschhochstämme (<i>Prunus</i>)	Schattenmorelle
	Große, schwarze Knorpelkirsche (süß)
	Gelbe Knorpelkirsche

§ 3**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

HinweiseVerletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Antrag nach § 47 VwGO

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Landwirtschaftliche Immissionen

Im Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches dieser Ergänzungssatzung bestehen landwirtschaftliche Nutzungen die zu Lärm- oder Geruchsimmissionen führen können.